

Max Brunner
Dufourstrasse 42
8570 Weinfelden

EINGANG GR 12. März 2014			
GRG Nr.	12	1119	232

736

Interpellation

„Unzulässige Auftragsvergaben mit Unterstützung der kantonalen Fachstelle KICK der PHTG“

Thurgauer Primarschulen, welche neue Informations- und Kommunikationstechnologien einführen, erhalten vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) Start- und Umsetzungsbeiträge sowie Beiträge für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Schulen, die sich für eine Einführung dieser Technologien entscheiden, werden bis 2018 von der Fachstelle KICK (Koordinationsstelle für Integration von Computern und Kommunikationsmitteln) der PHTG beraten, welche ihrerseits vom DEK bezahlt wird. Die Begleitung durch die KICK beinhaltet explizit auch die Beratung bei der Beschaffung der IT-Infrastruktur. Die KICK erstellt das Pflichtenheft bis hin zur Beurteilungsmatrix und hat somit einen massgebenden Einfluss auf die Vergabe der Aufträge.

Verschiedene Firmen aus dem Kanton Thurgau haben seit einiger Zeit beobachtet, dass IT-Aufträge von Thurgauer Schulen in Begleitung und Beratung der Fachstelle KICK immer wieder an die gleichen, ausserkantonalen Firmen vergeben wurden, obwohl innerkantonale Anbieter mit gleichwertigen, konkurrenzfähigen Angeboten den Zuschlag hätten erhalten müssen. Ende 2013 machte deshalb eine innerkantonale Firma gegen einen Vergabeentscheid der Primarschule Sulgen Rekurs vor dem Verwaltungsgericht und erhielt auf der ganzen Linie Recht: Das gesamte Vergabeverfahren weist in verschiedener Hinsicht derart erheblichen Mängel in formeller und materieller Natur auf, so dass das Submissionsverfahren zu wiederholen sei. Sogar von der Nichtbeachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist im Gerichtsurteil die Rede.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts wurde das DEK aktiv und stellte Handlungsbedarf fest. Es wurde per DEK-Entscheid eine Begleitgruppe „Beschaffung IT-Infrastruktur“ geschaffen, welche seit 21. November 2013 die KICK ab sofort bei laufenden und neuen Beratungen überprüfen muss. Leider wurde der DEK-Entscheid beim neuen Vergabeverfahren der Primarschule Sulgen von der Begleitgruppe „Beschaffung IT-Infrastruktur“ nicht umgesetzt und das Verfahren nicht begleitet. Die neue Vergabe erfolgte wiederum an die gleiche ausserkantonale Firma. Unter der Regie der KICK wurde die Beurteilungsmatrix wieder derart zusammengestellt, dass ein klar preisgünstigeres, innerkantonales Angebot unterliegen musste.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso wurde der DEK-Entscheid vom 21. November 2013 zur Begleitung der Tätigkeit der KICK nicht umgesetzt, obwohl nachweislich Vergaberecht verletzt wurde?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Vergaberecht korrekt angewandt und innerkantonale Anbieter nicht gezielt diskriminiert werden?

3. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele Thurgauer Schulen die KICK (bei der Beschaffung von IT-Investitionen) beraten und bis zur Vergabe begleitet hat? Welche?
4. Hat der Regierungsrat die Aufgaben der KICK hinreichend reglementiert und deren Kompetenzen (genügend) definiert? Wie?
5. Hält der Regierungsrat organisatorische Konsequenzen für angezeigt, wurde doch die KICK 2003 an die PHTG (selbständige Anstalt) ausgegliedert und damit der direkten Einflussnahme des DEK entzogen – währenddem das DEK aber weiterhin für die Kosten aufkommen muss?
6. Hält der Regierungsrat personelle Konsequenzen bei der KICK für angezeigt? Welche?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Vergabep Praxis im Sinn von Treu und Glauben, insbesondere den nicht zu unterschätzenden Einfluss der Beratungsstelle KICK bei der Vergabe an bevorzugte, ausserkantonale Firmen und deren Lieferanten für Hard- und Software zu untersuchen (keine Begünstigungen)?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Weinfelden, 12. März 2014



Max Brunner

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Max Brunner „Unzulässige Auftragsvergaben mit Unterstützung der kantonalen Fachstelle KICK der PHTG“

1	B.G.	26	J. Jünger
2	A. Vuolteenaho	27	M. Jüngli
3	T. J. J.	28	E. W. J.
4	E. J.	29	J. J.
5	A. J.	30	K. J.
6	A. J.	31	J. J.
7	C. J.	32	J. J.
8	J. J.	33	K. J.
9	J. J.	34	J. J.
10	M. J.	35	J. J.
11	J. J.	36	J. J.
12	J. J.	37	J. J.
13	J. J.	38	
14	J. J.	39	
15	J. J.	40	
16	J. J.	41	
17	J. J.	42	
18	A. J.	43	
19	J. J.	44	
20	J. J.	45	
21	J. J.	46	
22	J. J.	47	
23	J. J.	48	
24	J. J.	49	
25	J. J.	50	